



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Stadt Tangerhütte  
Herrn Bürgermeister  
Andreas Brohm  
Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte



### Rechtsamt

Auskunft erteilt: Herr Sieler

Dienstsitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 205

Tel.: + 49 3931 60 7572  
Fax: + 49 3931 60 7577  
E-Mail: rechtsamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:  
Schreiben vom 05.07.2021

Unser Zeichen:

Datum:  
17.09.2021

## Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Sehr geehrter Herr Brohm,

der Beschluss des Stadtrates vom 25. März 2021 über die Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (im Folgenden: Stadt Tangerhütte) für den Stadtrat und seine Ausschüsse (GeschO) verstößt gegen geltendes Recht. Die Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigt die Entscheidung der Vertretung zu beanstanden, sofern die Rechtmäßigkeit der Geschäftsordnung nicht durch einen Änderungs- oder Neubeschluss hergestellt wird.

Die Geschäftsordnung der Stadt Tangerhütte wurde der Kommunalaufsichtsbehörde am 05. Juli 2021 vorgelegt. Infolge der Prüfung ist Folgendes in chronologischer Reihenfolge der Paragraphen festzustellen.

### 1)

§ 1 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 GeschO verstoßen gegen das Bestimmtheitsgebot, da für gleiche Tatbestände unterschiedliche Rechtsfolgen, in diesem Fall Ladungsfristen, vorgesehen sind. Gemäß § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA kann die Vertretung in dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände

Sprechzeiten:  
Di. u. Do. 09:00 – 12:00  
14:00 – 17:00

Telefon: +49 3931 606  
Fax: +49 3931 21 3060

Postanschrift: Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal



Straßenverkehrsamt zusätzlich:  
Mo. 09:00 – 12:00  
Fr. 08:00 – 11:00

Internet: [www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)  
E-Mail: [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de)  
De-Mail: [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de)  
EGVP vorhanden\*

Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal  
IBAN: DE63 8105 0555 3010 0029 38  
BIC: NOLADE21SDL

\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

einberufen werden. Eine dringende Angelegenheit ist gemäß §§ 65 Abs. 4 KVG LSA ebenso Voraussetzung für eine Eilentscheidung des Bürgermeisters mit dem Unterschied, dass die Entscheidung nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann.

In der Satzung ist unter den Voraussetzungen von § 1 Abs. 3 S. 3 GeschO in dringenden Fällen eine Ladungsfrist von drei Tagen vorgesehen. In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist geladen werden (§ 1 Abs. 4 GeschO). Diese beiden unbestimmten Begriffe werden kommunalverfassungsrechtlich gleich definiert. Ein dringender Fall bzw. Notfall liegt vor, „wenn das Unterbleiben des Beschlusses erhebliche Nachteile für die Gemeinde oder einzelner Einwohner mit sich bringen würde, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können“ (Wiegand und Grimberg, GO LSA, Kommentar, zu § 51 Rn. 12).

## **2) zu § 2 Abs. 2**

§ 2 Abs. 2 S. 2 GeschO steht nicht mit § 53 Abs. 5 S. 2 KVG LSA im Einklang. Das in dieser Gesetzesnorm enthaltene Antragsrecht der Mitglieder der Vertretung, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung setzen zu lassen, besteht sowohl innerhalb als auch außerhalb einer Sitzung. Gemäß der o. g. Geschäftsordnungsregelung sind die Anträge dem Stadtratsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Mithin ist eine mündliche Antragstellung, welche innerhalb einer Stadtratssitzung üblich ist, ausgeschlossen. Es ist jedoch unzulässig, durch eine Geschäftsordnungsregelung die gesetzlich genannten Voraussetzungen des Antragsrechts durch einen Zusatz, der sich generell eignet, die Einlegung des Antrages zu erschweren, einzuschränken. Dies gilt z. B. – wie auch im Fall der Stadt Tangerhütte – für die Erweiterung der gesetzlichen Anforderungen durch Schriftlichkeit des Antrages (Wiegand und Grimberg, GO LSA, Kommentar, zu § 51 Rn. 14). § 2 Abs. 2 S. 2 GeschO ist somit ersatzlos zu entfernen.

## **3) zu § 5 Abs. 3; 4 GeschO; § 18 Abs. 2 GeschO**

Die Bildung eines Vorstandes, der aus dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden des Stadtrates und seinen zwei Stellvertretern besteht, ist unzulässig. Den zuvor genannten Funktionsträgern steht es zwar frei, sich vor einer Stadtratssitzung untereinander abzustimmen. In der Geschäftsordnung darf die Bildung eines Vorstandes jedoch nicht geregelt sein. § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 18 Abs. 2 Anstrich 2 und 3 der Geschäftsordnung sind zu streichen.

Auf die oben genannten Rechtsverletzungen wies ich bereits in meinem Schreiben vom 01.12.2020 hin.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann den rechtswidrigen Stadtratsbeschluss über die Geschäftsordnung vom 25.03.2021 gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA beanstanden und verlangen, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben wird. Sie erhalten hiermit die Möglichkeit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Anhörungsfrist endet am **08. Oktober 2021**. Bitte teilen Sie mir mit, ob die Stadt Tangerhütte eine Änderung der Geschäftsordnung oder deren Neubeschluss in Erwägung zieht. Sollten Sie sich bis zu der oben genannten Frist nicht äußern, wird nach dem derzeitigen Kenntnisstand entschieden.

Bei Nachfragen können Sie sich an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bastian Sieler

